

Covid-19-Schutzkonzept für die Schule 9plus

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Version (Nr.): 2020_8 vom: 31.07.2020, gültig ab Schuljahr 2020/21

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Raphael Rietmann

Funktion: Schulleitung

Telefon: 055 536 19 99

Mail: rietmann@9plus.ch

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	3
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	3
D: Schul- und Klassenanlässe.....	4
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	4
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	5
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	5

Schutzmassnahmen und Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen

A: Allgemeine Regeln

Regeln und Empfehlungen des Bundes, Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)

A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause

- Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung
- Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Schulärztlichen Dienst des Kantons ZH abgesprochen.
- Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet

Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden.
 Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.

A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen informiert.

- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht
- Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen

A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)

- Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG
- Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.

Nach Möglichkeit werden die Pausen draussen an der frischen Luft oder mit genügend Abstand im dafür vorgesehenen Pausenbereich verbracht. Die Klassen verbringen die Pausen zeitlich versetzt.

Für das Tisch-Tennis-Spielen bringen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit einen eigenen Schläger mitbringen. Schläger und Bälle der Schule werden regelmässig desinfiziert.

A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben

- Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.

Eltern und andere erwachsene Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, sollen sich nur ausnahmsweise an der Schule aufhalten. Elterngespräche finden in der Regel an der Schule statt, können aber auch per Telefon oder Videokonferenz organisiert werden.

A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)

- Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, können Kontaktlisten geführt werden. Damit wäre bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) möglich.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden
- Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen

Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Empfehlungen werden abgegeben.

B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).

B4: Die Räumlichkeiten an der Schule 9plus

Die besonders grossen Räumlichkeiten sowie die überdurchschnittliche Raumhöhe an der Schule 9plus bieten den Schülerinnen und Schülern selbst bei Vollbestand jeder Schülerin / jedem Schüler doppelt so viel Platz wie bei Halbklassen in einem Normschulzimmer.

An der Schule 9plus kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Arbeitsplätzen und somit auch zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Die Tische sind entsprechend angeordnet. Gearbeitet wird vorwiegend am eigenen Arbeitsplatz.

B5: Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)

Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden und Informationen zu weiter Vorgaben siehe „allgemeine Regeln A6“

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen

Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen

Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden

Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.

C3: Hygienevorschriften Reinigung

- Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung
- Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt.

C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.

- Alle SuS werden mit Hygienemasken ausgestattet und über die korrekte Anwendung informiert. Im Bedarfsfall sind weitere Masken an der Schule verfügbar.

C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.

Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.

C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)

An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten stehen Möglichkeiten zur Handhygiene / Waschmöglichkeit zur Verfügung.

C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen
 Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet.

C8: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)
 Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

C9: Umgang mit IT/MacBooks
 Die Schülerinnen und Schüler bringen eigene Kopfhörer mit zur Schule.
 Für Arbeiten zu Hause (z. B. bei allfälligem Fernunterricht oder Homeoffice) stellt die Schule 9plus den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf ihr MacBook zur Verfügung.

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.

- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

E1: schulergänzende Betreuung

- Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.
- Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden.

Für das Mittagessen empfehlen wir entweder Selbstmitgebrachtes oder das Angebot des Restaurants AISeda zu nutzen. Gegessen werden kann im Pausenbereich oder am eigenen Arbeitsplatz.

Das Restaurant AISeda hält sich an die vom Bund und vom Verband Gastrosuisse vorgeschriebenen Hygienemassnahmen und Empfehlungen.

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)

- Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung - sinngemäss angewendet : <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.

Durchführungs- und Hygieneregeln:

- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung
- Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)
- Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).

- Aushang der Schutzmassnahmen an geeigneten Orten.
- Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept

F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):

- Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (z. B. Maske) gewährleistet.

F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)

Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken

G2: Organisation Heimweg (unverzöglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)

G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)

Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten

Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten

G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3) Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team, Eltern und weitere: Raphael Rietmann

Weitere Informationen und Ergänzungen zum Schutzkonzept

1. Hygienemassnahmen

Abstandhalten - Social Distancing

Zwischen den Lehrpersonen aber auch unter den Schülerinnen und Schülern ist an der Schule 9plus ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Dies gilt auch in den Pausen.

Händeschütteln vermeiden

Händewaschen

Mehrmals täglich gründliches Händewaschen. Zusätzlich steht Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Für den Schulweg und insbesondere bei Nutzung von Zug und Bus empfehlen wir das Tragen einer Schutzmaske. Wir haben im April 2020 von einem lokalen Nähatelier eine 9plus-Schutzmaske aus Stoff herstellen lassen und den Schülerinnen und Schülern sowie allen Mitarbeitern je eine ausgehändigt. Die 3-lagige Maske mit Schutzmembran ist wasch- und wiederverwendbar.

Für die neuen Schülerinnen und Schüler ab SJ 2020/21 werden ebenfalls Schutzmasken organisiert und zur Verfügung gestellt. Die Schutzmaske soll erst bei Ankunft am Arbeitsplatz abgelegt und für die Heimreise wieder aufgesetzt werden. Eine entsprechende Anleitung liegt der Schutzmaske bei.

Die Maske stellt keinen medizinischen Schutz dar, hilft aber, das Verbreiten von Viren zu minimieren. Die Schule 9plus verzichtet vorläufig auf eine Trage-Pflicht.

Frische Luft

Die Fenster bleiben zum Lüften geöffnet. Bitte entsprechend warme Kleidung anziehen.

Zusätzliche professionelle Reinigungen des Schulraumes, insbesondere der Oberflächen.

Falls möglich, weiter im Homeoffice arbeiten

Bei Symptomen zu Hause bleiben

Da die Symptome sehr variabel und unspezifisch sind, bitten wir Sie, ihr Kind bei den kleinsten Anzeichen nicht in die Schule zu schicken.

Folgende Symptome können auftreten:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

2. Besonders gefährdete Personen

Zählt Ihr Kind oder ein Mitglied Ihrer Familie zu einer Risikogruppe, welche besonders gefährdet ist und besonders geschützt werden muss, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem Schuljahr 2020/21.

Die Schule 9plus behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept jederzeit neuen Erkenntnissen in Bezug auf die Entwicklung der Pandemie anzupassen.

Rüti, 31. Juli 2020
Geschäfts- und Schulleitung
Schule 9plus GmbH